



Wissler & Protzen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Wissler & Protzen · Postfach 10 05 71 · 76486 Baden-Baden

An unsere Mandanten

Baden-Baden, den 31.03.2020

BP/MP/ik

Mandantenrundschriften Informationen zu Hilfen in der Corona-Krise (II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Krise verschärft sich und ihre Folgen entwickeln sich zu einer ernsthaften Herausforderung für unsere Wirtschaft und Gesellschaft. Viele Unternehmen, Freiberufler und Selbständige werden sich daher noch die kommenden Wochen weiter mit den Auswirkungen beschäftigen müssen. Nachdem wir Sie letzte Woche in einem ersten Mandantenrundschriften über die wichtigsten Meldungen und ersten Maßnahmen informiert haben, möchten wir Ihnen in einem zweiten Schreiben von weiteren Neuerungen in der Zeit vom 23.03.2020 bis 31.03.2020 berichten. Am 25.03.2020 hat das Land Baden-Württemberg sein Soforthilfepaket gestartet. Am 27.03.2020 wurden mehrere Gesetze zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Bundesebene beschlossen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch in dieser Zeit weiterhin zur Verfügung. Die Kanzlei ist zu den üblichen Öffnungszeiten besetzt. Wir bitten Sie allerdings, von Besuchen in der Kanzlei Abstand zu nehmen, und sich per Telefon oder Mail an uns zu wenden bzw. die Übergabe von Unterlagen vorab telefonisch mit uns abzusprechen.

Maßnahmen für Unternehmen, Selbständige und Freiberufler aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Corona-Soforthilfeprogramme

Wie letzte Woche angekündigt, haben die Bundesregierung und alle Bundesländer weitere finanzielle Hilfsmaßnahmen für Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe beschlossen, die wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge der Corona-Pandemie haben und unbürokratischer Soforthilfen bedürfen.

Wissler & Protzen
Lange Straße 89
76530 Baden-Baden
Telefon: +49 07221 3057-0
Telefax: +49 07221 3057-30
wpg@wissler-protzen.de
www.wissler-protzen.de

Dipl.-Kffr. Barbara Protzen
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin
Matthias Protzen
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
UST-IdNr. DE 232038119

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau
IBAN: DE78 6625 0030 0007 1075 01 · BIC: SOLADES1BAD
Volksbank Baden-Baden · Rastatt eG
IBAN: DE90 6629 0000 0000 2487 03 · BIC: VBRAD6KXXX
Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
IBAN: DE06 6627 0024 0033 3955 00 · BIC: DEUTDE33HAN

Corona-Soforthilfeprogramm Baden-Württemberg

Für Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ein Corona-Soforthilfeprogramm aufgelegt, welches die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und die problemlose Überbrückung akuter Liquiditätsengpässe bezweckt.

Das Soforthilfe-Programm umfasst die Unterstützung von Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten durch Zuschüsse für 3 Monate, die nicht zurückzuzahlen sind, in Höhe von bis zu

- 9.000 € für Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- 15.000 € für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).
- 30.000 € für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Der Zuschuss soll insbesondere laufende Kosten wie Miet-, Pacht-, und Leasingkosten des antragstellenden Unternehmens decken. Beachten Sie bitte, dass zu viel entrichtete Finanzhilfen zurückzuzahlen sind und die in Anspruch genommenen Zuschüsse im nächsten Steuerveranlagungszeitraum gewinnwirksam berücksichtigt werden.

Die Inanspruchnahme setzt voraus, dass das antragstellende Unternehmen sich in einer existenzgefährdenden Lage oder in einem Liquiditätsengpass aufgrund der Corona-Pandemie befindet. Darüber hinaus dürfen keine finanziellen Schwierigkeiten bereits vor dem 11. März 2020 vorhanden gewesen sein. Außerdem sind nur Unternehmen antragsberechtigt, die ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 01.12.2019 am Markt angeboten haben. Diese Umstände sind vom Antragstellenden durch eine eidesstattliche Versicherung schriftlich auf dem amtlichen Antragsformular zu erklären. Erfreulicherweise ist inzwischen geklärt, dass keine privaten Gelder zur Liquiditätssicherung eingesetzt werden, um laufende Betriebskosten zu finanzieren.

Zur schnellstmöglichen Bearbeitung ist das Antragsformular auf der Webseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/?t%E2%80%A6>) herunterzuladen, auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen und bis zum 30.04.2020 über das Portal der Industrie- und Handelskammer (www.bw-soforthilfe.de) elektronisch zu übermitteln. Die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgen durch die L-Bank. Unternehmen haben die Möglichkeit



weitere staatliche Finanzhilfen zu beantragen, soweit die auf die Corona-Pandemie zurückzuführenden Umsatzeinbrüche oder Liquiditätsengpässe trotz dieser Soforthilfe weiter bestehen. Insbesondere gilt dies für die Soforthilfe des Bundes (s.u.).

Um die Höhe des bestehenden und/oder erwarteten Liquiditätsengpass für drei Monate, die im Antrag angegeben werden muss, korrekt berechnen zu können, empfehlen wir unseren Mandanten, Ihre Buchhaltungen zeitnah auf dem aktuellen Stand zu halten. Soweit wir die Buchhaltung für Sie erledigen, stellen wir diese in dieser Zeit daher gerne auf einen wöchentlichen Rhythmus um. Zur Berechnung des Liquiditätsengpasses erhalten Sie am Ende dieses Schreibens weitere Hinweise.

Soforthilfeprogramme anderer Bundesländer

Leider sind die Förderprogramme der Bundesländer nicht einheitlich. Sofern Ihr Unternehmen seinen Hauptsitz in einem anderen Bundesland hat, recherchieren wir gerne für Sie die individuellen Voraussetzungen.

Soforthilfeprogramm des Bundes

Auch die Bundesregierung gewährt Corona-Soforthilfen, die bei Erfüllung der Voraussetzungen zusätzlich zur Soforthilfe des Landes Baden-Württemberg beantragt werden kann. Die Beantragung und Abwicklung erfolgen trotz Bundeshilfe durch das Bundesland. Die Voraussetzungen und Maßnahmen des Bundes sind, zumindest in Baden-Württemberg, sehr ähnlich zur Soforthilfe in Baden-Württemberg. Die Höhe ist auch hier von der Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalenz) abhängig und bei der Förderhöhe gelten die gleichen Stufen. Die Förderbeträge gelten als Obergrenzen für die Höhe der Zuschüsse, wobei der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss des Bundes bei einer Reduzierung der Miete vom Vermieter um mindestens 20% für zwei weitere Monate genutzt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass das Förderprogramm des Bundes in Baden-Württemberg derzeit noch nicht abrufbar ist, da die Hilfen für die Landwirtschaft mit eingebunden werden sollen. Sobald die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, ist ein Abruf voraussichtlich bis zum 31.05.2020 möglich.



Ausweitung der KfW-Programme

Die erhebliche Ausweitung der Kreditprogramme bei der KfW soll vorrangig Liquiditätsengpässe eindämmen. Die Kreditprogramme sind für kleine, mittelgroße und große Unternehmen gedacht. Das bereits in unserem ersten Mandantenrundsreiben angekündigte Sonderprogramm kann seit dem 23.03.2020 bei den Hausbanken, Genossenschaftsbanken und Sparkassen beantragt werden. Um leichter Kredite von Banken zu bekommen, wurde der Risikoanteil, den die KfW übernimmt, für kleine und mittlere Unternehmen auf bis zu 90 Prozent und große Unternehmen auf bis zu 80 Prozent erhöht. Dabei sollen günstige Konditionen durch EU-Vorgaben gelten. Erleichterungen bei den einzureichenden Unterlagen und in der Risikoprüfung durch die KfW sollen Bearbeitungszeiten kürzen und zu schnelleren Auszahlungen führen. Wichtige Voraussetzung für den Anspruch auf einen Kredit ist, dass Antragstellende zum 31.12.2019 keine finanziellen Probleme aufwiesen. Einzelheiten zu den verschiedenen Kreditprodukten und weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Webseite der KfW (<https://www.kfw.de/corona>).

Für alle Programme gilt das sogenannte Hausbankprinzip, d.h. dass die gesamte Abwicklung aller Programme über Ihre Hausbank erfolgt. Wenden Sie sich daher bitte nicht an die KfW oder die L-Bank, sondern vereinbaren einen Termin mit der Hausbank. Selbstverständlich unterstützen wir Sie in diesem Zusammenhang, um der Hausbank aussagekräftige Unterlagen über Ihre finanzielle Situation vorlegen zu können.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Um größere Unternehmen während der Krisenzeit zu unterstützen, hat die Bundesregierung einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds mit einem Volumen von 600 Mrd. Euro errichtet, der sich an Unternehmen beteiligen kann und sowohl staatliche Liquiditätsgarantien als auch Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals beinhaltet. Damit bezweckt die Regierung die gesamte Wirtschaft zu stabilisieren und Kettenreaktionen zu vermeiden. Näheres dazu finden Sie auf der Webseite der Bundesregierung (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/wirtschaftsstabilisierung-1733458>).



Insolvenzverfahren

Eine weitere Hilfsmaßnahme für Unternehmen zur Überwindung der Krise ist die rückwirkend zum 01.03.2020 geltende Aussetzung der Insolvenzantragspflichten seitens der Regierung für bestimmte von der Corona-Krise verursachte Konstellationen. Ein Unternehmen, das infolge der Corona-Pandemie zahlungsunfähig wird, muss zunächst bis zum 30.09.2020 keine Insolvenz anmelden, wenn dadurch die bestehende Zahlungsfähigkeit beseitigt werden kann. In dieser Zeit haften Geschäftsleiter nur eingeschränkt für Zahlungen und Unternehmen haben mehr Zeit, um mit ihren Gläubigern zu verhandeln. Wichtig ist, dass der Schuldner zum 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war. Alle Änderungen finden Sie im Detail auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html).

Miet- und Pachtverhältnisse

Die Bundesregierung hat zum Schutz der Mieter vorübergehende Regelungen bezüglich der Rechte in Miet- und Pachtverhältnisse eingeführt. Demnach sind Kündigungen aufgrund von Zahlungsrückständen für Mieten, die allein durch die Corona-Pandemie entstanden sind, für die Monate April bis Juni 2020 eingeschränkt. Der Mieter hat bis zum 30.06.2022 Zeit, seine Zahlungspflicht für diese Monate zu begleichen, ohne aus diesem Grund gekündigt werden zu dürfen. Wichtig ist, dass der Mieter dem Vermieter seine Zahlungsunfähigkeit mitteilt und diese entsprechend glaubhaft nachweist. Der Vermieter kann grundsätzlich Verzugszinsen für ausfallende Mieten verlangen.

Kredite – fällige Zins- und Tilgungsleistungen

Weitere Regelungen gelten für sogenannte Verbraucherkredite, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden. Es ist möglich, zwischen dem 01.04.2020 und 30.06.2020 fällig werdende Zins- und/oder Tilgungsleistungen ab Fälligkeitstermin um bis zu 3 Monate zu stunden. Bis zum Ablauf der Stundung sind Kündigungen durch den Darlehensgeber gesetzlich ausgeschlossen. Die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers muss selbstverständlich durch die Corona-Pandemie bedingt sein, sodass eine Erbringung der Zahlungsverpflichtung nicht zumutbar ist. Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Regelungen auf andere Kreditarten auszuweiten. Bitte befragen Sie diesbezüglich Ihre kreditgebende Bank, sofern Sie hiervon Gebrauch machen wollen.



Grundsicherung der privaten Lebensführung

Die Bundesregierung gewährt sowohl Privatpersonen als auch Einzelunternehmern, Selbständigen und Freiberuflern vorübergehend für Antragstellungen zwischen 01.03.2020 – 30.06.2020 einen vereinfachten Zugang zur Grundsicherung. Hilfebedürftige haben die Möglichkeit, ihren persönlichen Lebensunterhalt durch Antrag auf Arbeitslosengeld II sicherzustellen. Zum persönlichen Lebensunterhalt gehören insbesondere Unterkunftskosten, Krankenversicherungsbeiträge und der Unterhalt der Kinder. Demnach erhält eine alleinstehende Person aktuell bis zu 432 Euro zuzüglich – je nach Alter des Kindes – zwischen 250 und 354 Euro. Weitere hilfebedürftige Personen im Haushalt erhöhen den Betrag. Für Arbeitslosengeld II muss die antragstellende Person in der Regelaltersgrenze und erwerbsfähig sein. Außerdem muss sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Der Antrag ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen und kann formlos telefonisch, per E-Mail oder per Post erfolgen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>.

Sonderfall: Behördliche Quarantäne-Anordnung

Sollten Sie durch eine Quarantäne-Anordnung der Gesundheitsbehörden betroffen sein und ruht Ihr Betrieb / Ihre Praxis daher, können Sie nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang beantragen.“

Kurzarbeitergeld

Alle wichtigen Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie in unserem ersten Mandantenrundschreiben.

Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

Der GKV Spitzenverband, der bundesweite Verband der Krankenkassen in Deutschland, hat am 24.03.2020 in einem Rundschreiben angekündigt, dass nun auch die Krankenkassen Hilfestellung für Betriebe leisten. Somit können Unternehmen eine erleichterte Stundung ihrer Sozialversicherungsbeiträge ohne Säumniszuschlag, Verzinsung und Sicherheitsleistung für die Monate März bis Mai 2020 beantragen und bereits erho-



bene Säumniszuschläge oder Mahngebühren können erlassen werden. Hierbei handelt es sich um eine nachrangige Maßnahme, sodass eine Stundung nur für Antragstellende zu gewähren ist, bei denen trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit der Begleichung der Beiträge wesentliche finanzielle Liquiditätsengpässe oder existenzbedrohende Umstände weiter vorliegen. Für diesen Fall darf die Stundung der Beiträge unter erleichterten Bedingungen beantragt werden. Wichtig ist, dass Unternehmen gründlich prüfen, ob sie die engen Voraussetzungen erfüllen und diese ausführlich dokumentieren, um strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Steuerliche Hilfspakete

Über die möglichen steuerlichen Maßnahmen hatten wir Sie bereits im ersten Mandantenrundsreiben informiert. Eine kompakte Übersicht aller steuerlichen Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, finden Sie nochmals sehr übersichtlich als Tabelle im Anhang, welches das Finanzministerium Baden-Württemberg herausgegeben hat.

Abschließende Hinweise

Da das Wohl unserer Mandanten unsere höchste Priorität hat, möchten wir an dieser Stelle vorsorglich darauf hinweisen, dass sämtliche Beantragungen von Hilfsprogrammen die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen erfordern und bei Nichterfüllung als Subventionsbetrug gelten. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren vor. Wir gehen davon aus, dass es nach dem Ende der Pandemie – zumindest in Stichproben – zu einer Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Hilfsmaßnahmen kommen wird. Bitte legen Sie Ihren Anträgen daher detaillierte Berechnungen zugrunde. Diese müssen derzeit zwar nicht mit eingereicht werden, allerdings sind alle Unterlagen aus Nachweiszwecke zehn Jahre aufzubewahren.

Eine Berechnungshilfe zum Liquiditätsengpass werden wir Ihnen kurzfristig mit separater Mail zur Verfügung stellen. Beim Ausfüllen derselben sind wir Ihnen selbstverständlich gerne behilflich. Soweit wir für Sie Ihre Buchhaltung erledigen, können wir aus den vorliegenden Daten eine deutlich detailliertere Aufstellung fertigen.



Wissler & Protzen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Seite 8 von 8

Bitte beachten Sie, dass ein Mandantenrundsreiben lediglich der allgemeinen Information dient und Ihre individuelle Situation nicht oder nicht vollständig berücksichtigen kann. Bitte wenden Sie sich daher bei Detailfragen jederzeit gerne persönlich an uns.

Mit freundlichen Grüßen
Wissler & Protzen

Barbara Protzen
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Rechtsanwältin

Matthias Protzen
Wirtschaftsprüfer
Fachanwalt für Steuerrecht
Rechtsanwalt

Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	<p>Auf Antrag werden die Zahlungen befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet, dabei gelten keine strengen Anforderungen. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden.</p> <p>Lohn- und Kapitalertragsteuer können hingegen nicht gestundet werden.</p>	<p>Stundungen waren nach detaillierter Einzelfallprüfung möglich und zinspflichtig.</p> <p>Lohn- und Kapitalertragsteuer konnten schon bislang nicht gestundet werden.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit die Steuern festgesetzt sind und noch nicht bezahlt wurden.</p>
	<p>Auf Antrag können Vorauszahlungen für das gesamte Jahr 2020 herabgesetzt werden - inklusive einer rückwirkenden Anpassung der Vorauszahlung zum 10. März. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden. Überzahlte Beträge werden dann erstattet.</p>	<p>Vorauszahlungen konnten schon bislang angepasst werden - auch rückwirkend. Anträge mussten allerdings im Einzelnen begründet und durch Zahlen belegt werden.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit Vorauszahlungen festgesetzt wurden.</p>
	<p>Auf die Vollstreckung rückständiger Steuern wird verzichtet.</p>	<p>Vollstreckungsaufschub konnte nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.</p>	<p>Vollstreckungsschuldner können sich ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt melden.</p>
	<p>Säumniszuschläge werden erlassen.</p>	<p>Säumniszuschläge konnten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.</p>	<p>Erlassen werden alle Säumniszuschläge, die vom 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 anfallen.</p>

Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten Fristverlängerung bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten. Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich. Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	<p>Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.</p>
Umsatzsteuer	<p>Auf Antrag werden die Zahlungen befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet, dabei gelten keine strengen Anforderungen. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden.</p>	<p>Stundungen waren nur in Ausnahmefällen möglich und dann zinspflichtig.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit die Umsatzsteuer festgesetzt ist und noch nicht bezahlt wurde.</p>
	<p>Auf Antrag kann die Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 herabgesetzt oder erstattet werden.</p> <p>Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen. Überzahlte Beträge werden erstattet. Auf eine</p>	<p>Eine Anpassung der Sondervorauszahlung war bislang nur in Ausnahmefällen möglich. Die Erstattung der Sondervorauszahlung in voller Höhe konnte nur über einen Widerruf der Dauerfristverlängerung erreicht werden. Eine Verrechnung des</p>	<p>Anträge auf Herabsetzung der Sondervorauszahlung oder auf Gewährung der Dauerfristverlängerung können ab sofort bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.</p>

Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Verrechnung mit anderen rückständigen Steuern wird verzichtet.</p> <p>Wer bislang noch keine Dauerfristverlängerung hat, kann sie neu beantragen. Auf die Sondervorauszahlung wird dann - gegebenenfalls in voller Höhe - verzichtet.</p>	<p>Erstattungsbetrags mit anderen rückständigen Steuern war möglich.</p> <p>Eine Dauerfristverlängerung ohne entsprechende Sondervorauszahlung war nicht möglich.</p>	
	<p>Auf die Vollstreckung rückständiger Umsatzsteuer wird verzichtet.</p>	<p>Vollstreckungsaufschub war nur in Ausnahmefällen möglich.</p>	<p>Vollstreckungsschuldner können sich ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt melden.</p>
	<p>Säumniszuschläge werden erlassen.</p>	<p>Säumniszuschläge konnten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.</p>	<p>Erlassen werden alle Säumniszuschläge, die vom 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 anfallen.</p>
	<p>Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten Fristverlängerung bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten.</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich. Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	<p>Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.</p>

Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.		
Gewerbsteuer	Auf Antrag kann der Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer- Vorauszahlungen für das gesamte Jahr 2020 herabgesetzt werden - inklusive einer rückwirkenden Anpassung für die Vorauszahlung zum 15. Februar. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden. Überzahlte Beträge werden dann von der Gemeinde erstattet.	Der Messbetrag konnte für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen schon bislang angepasst werden - auch rückwirkend. Anträge mussten allerdings im Einzelnen begründet und durch Zahlen belegt werden.	Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit ein Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen festgesetzt wurde.
	Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten Fristverlängerung bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten. Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.	Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich. Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.	Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.
	Stundung und Erlass können auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus	Gegenüber dem bisherigen Verfahren ergeben sich keine Änderungen.	

Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	ausschließlich bei den Gemeinden beantragt werden. Diese entscheiden auch selbst, ob Stundungen zinsfrei gewährt oder Säumniszuschläge erlassen werden.		

Wer steuerliche Erleichterungen in Anspruch nehmen möchte, sollte sich an das jeweils zuständige Finanzamt wenden (www.finanzamt-bw.fv-bwl.de). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen gern weiter.

Ein vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Anpassungen von Vorauszahlungen gibt es auf der zentralen Homepage der Finanzämter Baden-Württemberg: www.finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus

Die Herabsetzung der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer kann über ELSTER, die elektronische Steuersoftware, beantragt werden. Dafür ist eine berichtigte Anmeldung nötig. Hierzu steht der Vordruck „Dauerfristverlängerung/Sonderzahlung (monatlich)“ zur Verfügung.

(Stand: 27. März 2020)